

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2018/632 von Bianca Maag-Streit: «Werbeversand der Solothurner Spitäler»

2018/632

vom 28. August 2018

1. Text der Interpellation

Am 14. Juni 2018 reichte Bianca Maag-Streit die Interpellation 2018/632 «Werbeversand der Solothurner Spitäler» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Anfang Juni haben alle Reinacher Haushalte (evt. auch noch weitere Gemeinden in Baselland) die neue Zeitschrift "Thema" mit dem Schwerpunkt Stoffwechsel frei Hause bekommen. In der Zeitschrift geht es angeblich um Gesundheitsprävention. Sie ist von der Solothurner Spitäler AG (u.a. Dornach) herausgegeben und hat ein Editorial von Susanne Schaffner, Regierungsrätin der Gesundheitsdirektion des Kantons Solothurn.

Es wird das Thema Gesundheitsprävention vermeintlich in den Vordergrund gestellt, aber hauptsächlich geht es um die Vorstellung verschiedener Kaderärzte der Solothurner Spitäler AG und um Werbung für neue Angebote, z.B. auf den Seiten 31, 32 und 33: "Wir haben eine neue urologische Abteilung" "Wir haben einen neues Angebot für die Behandlung von Gefässen", "Wir haben einen neuen Operationsroboter…". Was hat das mit Prävention zu tun?

Diese Wurfsendung ging an alle Haushalte, auch an solche mit dem Briefkasten-Aufkleber "Bitte keine Werbung". Da es sich aber klar um Werbung handelt, hier meine Fragen dazu:

- 1. Darf im Kanton Baselland für die Solothurner Spitäler Werbung gemacht werden?
- 2. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Werbung für die Solothurner Spitäler?
- 3. Gemäss Impressum werden 230`000 Exemplare gedruckt, dies mehrmals im Jahr (nächste Ausgabe im November) und im Kanton Solothurn verteilt. Warum werden diese auch in Baselland verteilt, obwohl dies nicht im Impressum ersichtlich ist?
- 4. Plant das Kantonsspital Baselland resp. die neu gebildete Spitalgruppe auch solche Werbekampagnen?
- 5. Braucht es eine Bewilligung für solche Wurfsendungen, wer erteilt diese?
- 6. Warum wurde der Aufkleber "Bitte keine Werbung" nicht respektiert, wer entscheidet was kommerzielle Werbung ist und was nicht?
- 7. Wo kann allenfalls dagegen Beschwerde erhoben werden?

Vielen Dank für die Beantwortung meiner Fragen



2. Einleitende Bemerkungen

Das Gesundheitsgesetz (SGS 901) hält in § 26 «Werbung» folgendes fest:

¹ Werbung für medizinische und pflegerische Dienstleistungen darf nicht irreführend oder aufdringlich sein. Dies gilt auch für Dienstleistungen, die nach diesem Gesetz nicht bewilligungspflichtig sind.

Es gilt entsprechend kein grundsätzliches Verbot der Bewerbung von medizinischen und pflegerischen Dienstleistungen.

Die VGD hat für die Beantwortung der in der Interpellation gestellten Fragen sowohl die Solothurner Spitäler (soH) als auch das Kantonsspital Baselland (KSBL) und die Post um eine Stellungnahme ersucht. Äusserungen dieser Organisationen sind als solche gekennzeichnet.

3. Beantwortung der Fragen

1. Darf im Kanton Baselland für die Solothurner Spitäler Werbung gemacht werden?

Gemäss geltenden Allgemeinen <u>Geschäftsbedingungen</u> der Post zum Produkt PromoPost, Ziff. 5, ist es Sache des Kunden (PromoPost-Auftraggeber), die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Post hat diesbezüglich keine Abklärungspflichten. Die Post kann Sendungen von der Beförderung ausschliessen, die pornografischen oder anderen anstössigen Inhalt aufweisen, verunglimpfenden oder ehrverletzenden Charakter haben oder auf andere Weise gegen geltendes Recht oder die Interessen der Post verstossen.

Es existieren keine gesetzlichen Regelungen, die es einer Aktiengesellschaft im Eigentum des Kantons Solothurn wie der Solothurner Spitäler verbieten, im Kanton Basel-Landschaft oder anderen angrenzenden Kantonen an den Kanton Solothurn Kommunikationsmassnahmen durchzuführen. Aufgrund der Freizügigkeit haben Patientinnen und Patienten heute die Möglichkeit, sich kantonsunabhängig in einem Spital behandeln zu lassen. Demzufolge kann es im Interesse eines Spitals liegen, die Bevölkerung im gesamten Einzugsgebiet über sein Leistungsangebot zu informieren. Ein gewichtiger Anteil der Patientinnen und Patienten des Spitals Dornach stammen aus dem Kanton Basel-Landschaft und insbesondere aus dem Bezirk Arlesheim.

Das KSBL macht bei der Betreuung der Zuweisenden an der Kantonsgrenze ebenfalls nicht Halt und bedient regelmässig auch die Solothurner Haus- und Spezialärztinnen und -ärzte mit seinen Informationsmaterialien. Auch die Werbung des KSBL auf Radio Basilisk und Telebasel erreicht einen Teil der Solothurner Bevölkerung. In anderen Kantonen sind solche Werbeoffensiven von Spitälern ebenfalls an der Tagesordnung.

Die Solothurner Spitäler erklären, dass das Magazin «Thema» erstmalig im Juni 2018 erschienen ist. Ziel der Publikation ist, die Bevölkerung über interessante Themen rund um die Gesundheit, Prävention sowie Angebote und Möglichkeiten der Institutionen und Kliniken der Solothurner Spitäler, aber auch der Partner zu informieren. Im Mittelpunkt wird in jeder Ausgabe ein Hauptthema stehen; im Juni war dies der Stoffwechsel. Auf lediglich drei von 36 Seiten wurden neue medizinische Verfahren innerhalb der verschiedenen Standorte der Solothurner Spitäler vorgestellt.

2. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Werbung für die Solothurner Spitäler?

Grundsätzlich hat der Regierungsrat keine Handhabe gegen die Werbemassnahmen der Solothurner Spitäler, sofern diese sich in einem vertretbaren Rahmen bewegen und den gesetzlichen Anforderungen (nicht irreführend oder aufdringlich) entsprechen. Wie oben ausgeführt, gibt es keine dahingehenden gesetzlichen Verbote, die diese Werbung verbieten würden. Diese wären auch nicht zielführend. Einerseits sind die Spitäler nur teilweise im Besitz der Kantone und auch dann sind sie selbständige Unternehmen, die ihre Leistungen bewerben dürfen. Andererseits ist es so, dass die Einzugsgebiete der Spitäler – insbesondere in der Region Basel/Nordwestschweiz – sehr häufig über die Kantonsgrenzen hinausgehen.

LRV 2018/632 2/4



Es kann sogar durchaus sinnvoll sein, dass die Bevölkerung über medizinische Angebote in der Region informiert wird. Gerade das Spital Dornach spielt mit über 4'700 jährlichen Notfällen aus dem Bezirk Arlesheim für die Spital-(Notfall-)Versorgung des Bezirks Arlesheim eine beachtliche Rolle.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass unadressierte Werbesendungen und insbesondere auch die Missachtung des Stopp-Werbung-Klebers ein Ärgernis darstellen kann. Da die Post jedoch bundesrechtlich geregelt ist (Postgesetz, PG <u>SR 783.0</u>) und der Aufsicht einer Bundesbehörde (PostCom) untersteht, bestehen auf kantonaler Ebene keine Möglichkeiten, dagegen vorzugehen.

3. Gemäss Impressum werden 230'000 Exemplare gedruckt, dies mehrmals im Jahr (nächste Ausgabe im November) und im Kanton Solothurn verteilt. Warum werden diese auch in Baselland verteilt, obwohl dies nicht im Impressum ersichtlich ist?

Das Magazin «Thema» ist im Juni erstmals erschienen und wird, gemäss Auskunft der Solothurner Spitäler, in Zukunft jeweils zweimal jährlich herauskommen (Juni und November). Das Magazin wird in den Gemeinden verteilt, aus denen die Patientinnen und Patienten der Solothurner Spitäler schwerpunktmässig stammen. Selbstverständlich haben die Solothurner Spitäler in erster Linie einen kantonalen Leistungsauftrag für die medizinische Versorgung der eigenen Bevölkerung. Aufgrund der speziellen Geographie des Kantons entscheidet sich aber auch ein Teil der Bevölkerung in kantonsangrenzenden Gemeinden, sich in einem Spital der Solothurner Spitäler behandeln zu lassen. Dazu gehören namentlich diverse Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft. Es ist richtig, dass die Solothurner Spitäler in der ersten Ausgabe das Verteilgebiet nicht vollständig angegeben hat. Es handelt sich um einen Punkt, der gemäss Angaben der Solothurner Spitäler ab der nächsten Ausgabe korrigiert wird.

4. Plant das Kantonsspital Baselland – resp. die neu gebildete Spitalgruppe – auch solche Werbekampagnen?

Gemäss Auskunft des KSBL sind analoge Werbeversände weder vom KSBL noch vom zukünftigen Universitätsspital Nordwest auszuschliessen.

- 5. Braucht es eine Bewilligung für solche Wurfsendungen, wer erteilt diese? Gemäss Auskunft der Post braucht es keine spezifische Bewilligung. Das PromoPost-Angebot der Schweizerischen Post ist für alle Kundinnen und Kunden zugänglich und kann formlos in Anspruch genommen werden.
- 6. Warum wurde der Aufkleber "Bitte keine Werbung" nicht respektiert, wer entscheidet was kommerzielle Werbung ist und was nicht?

Die Solothurner Spitäler verteilen ihr Magazin über den Kanal PromoPost "Privat- und Geschäftskunden". Publikationen von öffentlichen Spitälern werden von der Post als «offizielle Sendungen» klassifiziert. Der Entscheid, ob eine Publikation als kommerziell oder offiziell gilt, wird von der Post getroffen.

Als offizielle Sendungen gelten:

- Sendungen von Behörden, von Verwaltung und öffentlichen Unternehmen des Bundes, von Kantonen und Gemeinden, soweit diese Absender mit ihren unadressierten Sendungen nicht vorwiegend kommerzielle Zwecke verfolgen.
- Informationen von öffentlichen Unternehmen von Bund, Kanton und Gemeinden. Beispiel: SBB informiert über ein Bauvorhaben.
- Amtliche Anzeiger und Printmedien. Beispiel: Quartierzeitung.

LRV 2018/632 3/4



- Sendungen von politischen Parteien und Organisationen, wenn sie «dem Informationsbedürfnis einer breiten Öffentlichkeit» entsprechen. Beispiel: Abstimmungszeitung einer Partei
- Nicht-kommerzielle Sendungen von gemeinnützigen Organisationen, wenn sie «dem Informationsbedürfnis einer breiten Öffentlichkeit» entsprechen. Beispiel: Spendenaufrufe der Alzheimer Forschung Schweiz.

«Offizielle» Sendungen können in sämtliche Brief- und Ablagekästen zugestellt werden, sofern der Kunde (PromoPost-Auftraggeber) dies wünscht. Die Zustellung von "anderen", kommerziellen Promo-Post-Sendungen durch die Schweizerische Post erfolgt grundsätzlich nur in Brief- und Ablagekästen ohne Kleber «Stopp – keine Werbung» oder vergleichbare Beschriftungen. Diese Regelung entspricht der langjährigen Praxis und wird gemäss Post von den Konsumentenschutzorganisationen sowie weitestgehend auch von werbekritischen Empfängerinnen und Empfängern akzeptiert. Sie entspräche klar dem Bedürfnis der werbekritischen Kunden, keine unadressierten Werbesendungen zu erhalten, ohne dabei generell auf unadressiert zugestellte Sendungen verzichten zu müssen, die explizit erwünscht, nützlich oder wichtig sind – beispielsweise Mitteilungen der Gemeinde, amtliche Informationen, politische Sendungen zu Wahlen und Abstimmungen etc.

Die Solothurner Spitäler klären die Bevölkerung über Themen der Gesundheitsvorsorge und das entsprechende Leistungsangebot auf. Das Magazin Thema stellt in einem jeweiligen Fokusthema Fragen der Leserin oder des Lesers in den Mittelpunkt und antwortet aus Sicht von Fachleuten. Im Fall des Stoffwechsels waren dies diabetologische Fachärzte, Hausärzte und Ernährungsberaterinnen.

Das frühere Kundenmagazin der Solothurner Spitäler (impuls) wurde via die amtlichen Anzeiger im Kanton Solothurn und in angrenzenden Gemeinden in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Bern verteilt. Auch diese gelangten in Briefkästen mit Stoppklebern. Im Gegensatz zum früheren impuls wird das aktuelle Magazin "Thema" werbefrei produziert (keine Inserate Dritter).

Das Verteilkonzept, welches auch im Kanton Baselland einen Versand als "offizielle Sendung" und somit eine Verteilung in alle Briefkästen vorsieht, wird von den Solothurner Spitäler überprüft.

7. Wo kann allenfalls dagegen Beschwerde erhoben werden?

Die Post respektiert die «Stopp-Werbe-Kleber». Sie stellt in Briefkästen mit «Stopp-Werbe-Kleber» nur adressierte Sendungen sowie unadressierte Sendungen zu, welche die Kriterien erfüllen, die bei der obenstehenden Antwort erwähnt werden. Aus diesem Grunde ist für die Solothurner Spitäler keine Rechtsverletzung ersichtlich.

Beschwerden könnten gerichtet werden an:

- Die Postkommission PostCom, die ist eine unabhängige Behörde ist. Sie beaufsichtigt den schweizerischen Postmarkt: https://www.postcom.admin.ch/de/postcom-startseite/
- Die von der PostCom eingerichtete unabhängige Schlichtungsstelle: http://www.ombud-postcom.ch/home/

Liestal, 28. August 2018

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin: Monica Gschwind

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2018/632 4/4